Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Wenn wir nicht ausdrücklich andere Bedingungen schriftlich genehmigt haben, gelten nur die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für alle von und mit uns eingegangenen Rechtsgeschäfte.

I. Angebot - Annahme

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Nebenabreden, Vorbehalte oder sonstige Zusicherungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer rechtsverbindlich.

II. Lieferung

1. Falls nichts anderes vereinbart, finden alle Lieferungen ab Werk statt. Mit Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr – auch bei FRANKO-, FOB- oder CIF-Geschäften – auf den Käufer über.
2. Haftung für billigste Verfrachtung wird nicht übernommen.
3. Wir sind jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. In der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung können nicht geltend gemacht werden.
4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Teillieferungen durchzuführen und aus betrieblichen oder anfertigungstechnischen Gründen die bestellte Menge mit einer Abweichung von bis zu 10 % mehr oder weniger zu liefern.
5. Alle Fälle höherer Gewalt, wie Mobilmachung, Krieg, Unruhen, Streiks, Betriebsstörungen und -einschränkungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, also Umstände, über die der Verkäufer keine Macht hat, geben uns das Recht, von übernommenen Lieferungsverpflichtungen ganz oder zum Teil zurückzutreten, ohne daß dem Käufer irgendwelche Schadenersatzansprüche zustehen.
6. **Bei Gestellung von Leihverpackung verpflichtet sich der Abnehmer, diese sorgfältig zu handhaben und die entleerten Behälter dem anliefernden Spediteur mit Lieferschein zurückzugeben. Bei Verlust haftet der Abnehmer.**

III. Garantie

1. Für die Konformität der gelieferten Waren gilt der Zustand im Augenblick der Gefahrenübertragung.
2. Mängelrügen müssen innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich, unter Bekanntgabe der einzelnen Mängel, erfolgen. Bei begründeten, von uns anerkannten Mängeln liefern wir nach unserer Wahl Ersatz oder leisten entsprechende Gutschrift. Irgendwelche weiteren Ansprüche können wir nicht anerkennen.

IV. Haftung

1. Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich auf den Preis der gelieferten Ware. Durch Weiterverarbeitung entstandene Kosten werden nicht übernommen.
2. Soweit unsere Haftung nicht in Ziff. 2 + 3 anderweitig geregelt ist, besteht unsererseits keine Haftung. Wir haften also insbesondere nicht aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsanbahnung oder bei Vertragsabschluß, aus unerlaubter Handlung, aus Verschulden eines Erfüllungsgehilfen (auch nicht bei dessen vorsätzlichem Handeln).

V. Zahlung

1. Unsere Preise sind freibleibend und verstehen sich in EURO ab Werk Neuenrade. Zur Berechnung gelangen die am Tage der Lieferung gültigen Preise zuzügl. gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Unsere Rechnungen sind ab Versandtag zahlbar innerhalb 10 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Rechnungen können nur mit Skonto beglichen werden, wenn alle fälligen Rechnungen bezahlt sind.
3. Erfolgt die Zahlung der Rechnung am Fälligkeitstag nicht, so entstehen für die unbezahlte Rechnung von Rechtswegen Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Dies unter Vorbehalt jeglicher Rechtsmittel für den Verkäufer.
4. Bei Hinweisen auf eine mögliche Leistungsunfähigkeit des Käufers hat der Verkäufer das Recht auf Rückbehalt der Waren.
5. **Die gelieferten Waren bleiben, auch in verarbeitetem Zustand bis zur Erfüllung sämtlicher dem Verkäufer gegen den Abnehmer zustehenden Forderungen, unser Eigentum.** An die Stelle der uns gehörenden Waren tritt, wenn sie veräußert werden, der Anspruch gegen den Drittabnehmer, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Abtretung bedarf.
   Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder weiter zu veräußern oder sonstige Verfügungen zu treffen, die das Eigentumsrecht des Verkäufers beeinträchtigen, es sei denn, daß der Verkäufer ausdrücklich einer derartigen Maßnahme zustimmt. Im Falle einer Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer innerhalb von drei Tagen zu verständigen.
   Barzahlungen, Banküberweisungen oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftigkeit befreit sind. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen), sowie die sonstigen Vorbehaltsrechte bleiben somit bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen.
6. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Neuenrade (Westf.). Gerichtsstand ist Iserlohn (Westf.).

VI. Änderungsklausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch schriftliche Vereinbarung geändert werden oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Unseren Einkäufen liegen, sofern nichts anderes vereinbart ist, folgende Bedingungen zugrunde. Soweit keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

ALLGEMEINES

I. Bestellung

1. Durch Annahme unserer Bestellung erklärt der Lieferant sein Einverständnis zu unseren Einkaufsbedingungen, auch wenn die Bestätigung unter Zugrundelegung etwa entgegenstehender Verkaufsbedingungen erfolgt.
2. Die Annahme jeder Bestellung ist sofort zu bestätigen.
3. Unverzüglich nach dem Empfang der Annahmebestätigung stehen uns noch Änderungen, Kürzungen, Erhöhungen, Streichungen usw. zu, ohne daß hierdurch für den Lieferanten ein Schadenersatzanspruch entsteht.
4. Höhere Gewalten wie Krieg, Streik und dergleichen entbinden uns von der Abnahmeverpflichtung.

II. Zahlungsbedingungen

Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto nach unserer Wahl.
Zur Berechnung der Skontofrist wird bei verspäteter Anlieferung der Eingangstag der Ware zugrunde gelegt.

III. Risiko

Der Lieferant trägt bis zur Ablieferung das Risiko der Ware, unabhängig vom Übergang des Eigentums der Ware.

IV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort ist Neuenrade und als Gerichtsstand ist sowohl für uns als auch für den Lieferanten Iserlohn (Westf.) vereinbart.

AUSFUHRUNG DER LIEFERUNG

I. Lieferzeit

Eine Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Termine berechtigt uns, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten nur, wenn er die Gründe uns unverzüglich mitteilt.

II. DIN- und Unfallverhütungsvorschriften

Wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, sind bei allen Lieferungen stets die neuesten DIN-Vorschriften anzuwenden. Lieferungen müssen außerdem den neuesten Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften erforderlich sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

III. Gewährleistung

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr für die Güte des Materials und der Ausführung, sowie dafür, daß die Lieferung für die beabsichtigte Verwendung geeignet ist. Soweit es sich bei der Bestellung um Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und dergleichen handelt, muß die Ausführung den geltenden UVV, VDE und den Emissionsvorschriften entsprechen.
2. Die Gewährfrist beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Tag der Abnahme der Lieferung. Der Lauf der Frist ist gehemmt, so lange der Vertragsgegenstand wegen eines Mangels nicht genutzt werden kann.
3. Ist eine Lieferung im Zeitpunkt der Annahme mangelhaft, oder treten innerhalb der Gewährfrist Mängel auf, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels zu verlangen oder den Mangel auf Kosten des Lieferers selbst zu beseitigen, oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
4. Der Einwand verspäteter Untersuchung und Mängelrüge (§ 377 HGB) ist ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist des § 477 BGB wird auf ein Jahr verlängert.
5. Für Ersatzlieferungen und bei Mängelbeseitigung beginnt die Gewährfrist neu zu laufen.

IV. Urheberrechte

Der Lieferant haftet dafür, daß durch die Lieferung und durch die Benutzung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

V. Werk- und Werklieferungsverträge

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere auch für Werk- und Werklieferungsverträge.

LIEFERVORSCHRIFTEN

Die Ablieferung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, fracht- und kostenfrei, insbesondere auch ohne Kosten für Verpackung, Porti und Rollgelder in unserem Werk Neuenrade zu erfolgen. Als Bahnstation für Warenlieferung gilt Werdohl.

IVT Verbindungselemente GmbH